

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Meinhart Kabel Österreich GmbH (Stand Oktober 2023)**1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen**

Meinhart Kabel Österreich GmbH, mit Sitz in A-4490, St. Florian, Westbahnstraße 6, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Steyr zu FN 299994v tätigt Bestellungen und Einkäufe ausschließlich auf Basis der nachstehenden Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“). Diese AEB gelten auch für sämtliche sonstigen Unternehmungen der Meinhart Kabel Gruppe. Die Unternehmungen der Meinhart Kabel Gruppe werden in der Folge als Auftraggeber (AG), der jeweilige Lieferant als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

Diese AEB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem AN, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Die AEB sind im Internet auf der Website von Meinhart im Bereich „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ unter dem Link www.meinhart.at/service/download jederzeit frei abrufbar und können vom AN in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

Von diesen AEB abweichende Regelungen - insb allgemeine Geschäftsbedingungen des AN - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Sofern der AG nicht ausdrücklich schriftlich den AGB des AN zustimmt, sind diese nicht verbindlich, selbst wenn keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt. Wenn der AG in seiner Bestellung auf Unterlagen des AN verweist, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Das Angebot hat, sofern vom AG nicht anders spezifiziert, mindestens 30 Tage bindend zu sein.

Bestellungen des AG sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich (per Post oder elektronisch) erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Der AN hat in der Korrespondenz mit dem AG die Bestellnummer des AG anzuführen.

Die Erstellung von an den AG gelegten Angeboten ist, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

Der AN hat binnen 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung an den AG zu senden, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Unterlässt der AN die fristgerechte Auftragsbestätigung, so ist der AG berechtigt aber nicht verpflichtet die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem AN daraus irgendwelche Rechte entstehen.

Der AG hat das Recht auch nach Vertragsabschluss die Abänderung der Leistung zu fordern. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet unverzüglich, längstens binnen 3 Werktagen bekanntzugeben, welche Einfluss die Änderung auf die Termine und das Entgelt hat. Unterlässt der AN diese Bekanntgabe, so hat er die abgeänderte Leistung zu den zuvor vereinbarten Terminen und Entgelten anzubieten und bei Leistungsabruf des AG auch zu leisten. Bei Änderung der vorgesehenen Ausführung werden Leistungen nur soweit sie vom AG schriftlich beauftragt und vom Vertragspartner tatsächlich ausgeführt werden, vergütet.

3. Leistungserbringung und Zusagen des AN

Der AN garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen vertragsgemäß, normgerecht, und frei von Mängeln erfolgen. Die Ausführung erfolgt gemäß den relevanten Normen, Harmonisierungsbestimmungen oder den Vorgaben (Datenblätter) des AG. Die Lieferung/Leistung hat dem neuesten Stand bzw. den neuesten Erkenntnissen der Technik und Wissenschaft und den neuesten Erfahrungen und den Lieferantenrichtlinien und Beschreibungen, jeweils in der zum Zeitpunkt der Endübergabe gültigen Fassung in Österreich und im Bestimmungsland des Endproduktes zu entsprechen (sofern dieses dem AN vom AG mitgeteilt wird). Soweit Vorgaben technisch oder rechtlich nicht durchführbar sein sollten, gelten die für den AG nächstgünstigeren Vorgaben als vereinbart. Der AN ist verpflichtet, eine umfassende Leistungsbeschreibung vorzunehmen und haftet im Fall von Unklarheiten oder Lücken.

Der AN gewährleistet und garantiert, dass sämtliche Vorgaben der VO (EU) 2017/821 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten von ihm und sämtlichen allfälligen Vorlieferanten eingehalten werden.

Der AN gewährleistet und garantiert, dass er auf eigene Kosten über sämtliche Berechtigungen, Genehmigungen und Zustimmungen Dritter verfügt, die er zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie zB Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird.

Bei Lieferungen aus dem Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (3-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) und alle anderen für die Verzollung benötigten oder diese vereinfachenden Dokumente und Unterlagen kostenlos zu

übermitteln. Die Zollabfertigung wird durch den AN auf seine Kosten und Gefahr erbracht, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Bei Lieferung von in Österreich hergestellten und bei bereits verzollten Waren ist der Ware eine Vorlieferantenerklärung mit Angabe der Teilenummern beizufügen. Rechtzeitig bei Versand ist dem AG eine Versandanzeige unter genauer Anführung der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Namens des Spediteurs zu übermitteln.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des AN. Der AN hält den AG diesbezüglich in vollem Umfang schad- und klaglos.

4. Termine und Lieferverzug

Das in der Bestellung bzw. anderen Vereinbarungen angegebene Lieferdatum ist verbindlich, sofern der AN nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und auf das neue Lieferdatum hinweist. Lieferungen vor dem festgelegten Zeitpunkt sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Teil-/Über- und Unterlieferungen einer Bestellposition sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und/oder Leistung des AN ist die vollständige Vertragserfüllung.

Ist für den AN erkennbar, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug gerät, so hat er den AG unverzüglich und detailliert vom bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Vertragsstrafe oder vom Rücktrittsrecht des AG.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AG liegen, ist der AG berechtigt, entweder auf Zuhaltung des Vertrages zu bestehen, oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz aller Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes zu begehren.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Leistungen des AN werden zu den vereinbarten Preisen (exklusive USt) vergütet. In die vereinbarten Preise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insb Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Markt sind in vollem Umfang an den AG weiterzugeben.

Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt und Lieferung am Bestimmungsort steht dem AG ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart). Vorauszahlungen werden vom AG nicht geleistet. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage nach erfolgreicher Übernahme am Bestimmungsort des AG. Die Rechnung ist dem AG umgehend nach ordnungsgemäßer Lieferung oder vollständiger Erbringung der Leistung in einfacher Ausfertigung unter Angabe aller Bestelldaten durch den AN zu übermitteln.

Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages.

Der Text der Rechnung ist so zu strukturieren, dass ein einfacher Vergleich mit der Bestellung und eine Überprüfung der Rechnung möglich sind. Die Rechnung muss die Bestellnummer und die Bestelldaten des AG enthalten. Der AG behält sich das Recht vor, Rechnungen, die nicht seinen Vorgaben, insb in Bezug auf die Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften, entsprechen, unbehandelt zurückzusenden. In einem solchen Fall wird die Rechnung als ungültig betrachtet. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG aufzurechnen. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt erst nach dem ordnungsgemäßen Eingang der Rechnung beim AG (vorausgesetzt, dass die vertragsgemäße Lieferung/Leistung erbracht wurde). Der AG behält sich zudem eine Aufrechnung mit Gegenforderungen vor.

Sofern der AN Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stellen muss, setzt die vollständige Lieferung bzw. Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Der AG kann die Zahlung bis zur Behebung von Mängeln zurückhalten.

Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung noch einen Verzicht auf etwaige Rechte, die dem AG zustehen.

6. Lieferung, Transport und Risiko

Erfüllungsort für die Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom AG (insb in der Bestellung) genannte Ort oder der Sitz des AG.

Der AN trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe hinter der ersten versperrbaren Tür am Standort des AG (A-4490, St Florian, Westbahnstraße 6) bzw am vereinbarten Lieferort (zB Incoterms 2020 „DDP“). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an den AG über. Der AN hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch den AG entstehen, trägt der AN. Ein Transportschaden kann vom AG unabhängig davon geltend gemacht werden, ob auf dem CMR-Frachtbrief oder Lieferschein

ein Schaden dokumentiert ist. Mängel, die binnen 2 Werktagen ab Übernahme durch den AG beim AN gemeldet werden, gelten als beim Transport entstanden.

Stellt der AG in Folge einer Sichtkontrolle bei Übernahme der Ware fest, dass die sich im LKW befindliche Ware oder die Transportverpackung (insb. die Kabeltrommel) auch nur teilweise beschädigt ist, den „Vorschriften für Verpackung, Transport und Dokumente“ des AG gemäß diesem Punkt der AEB nicht entspricht oder sich auch nur teilweise nicht ohne Beschädigung abladen lässt, behält sich der AG das Recht vor, die gesamte Lieferung abzulehnen und den LKW ohne weitere Überprüfung der Ware auf Kosten und Risiko des AN zurückzusenden.

Für alle Lieferungen/Leistungen gelten die „Vorschriften für Verpackung, Transport und Dokumente“ des AG (www.meinhart.at/service/download). Die bei einer Leistungserbringung anfallenden Abfälle sind vom AN auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen. Der AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahr des AN zurückzustellen. Die Verpackung hat den neuesten Erkenntnissen des Umweltschutzes zu entsprechen.

7. Gewährleistung, Haftung und Produkthaftung

7.1. Gewährleistung

Der AG ist im Falle der AN-seitigen Pflicht zur Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des ABGB.

Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Waren neu zu laufen.

Die Gewährleistungsfrist verlängert sich im Fall der Mitteilung eines Mangels um ein Jahr. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab ihrer Entdeckung zu laufen. Bei Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung oder beim laufenden Einsatz erkennbar werden, als versteckte Mängel.

Die bloße Annahme von Lieferungen/Leistungen, ihre vorübergehende Nutzung oder geleistete Zahlungen stellen keinen Verzicht auf allfällige Rechte dar. Die Empfangsquittungen für die Warenannahme seitens des AG stellen keine Erklärungen dar, dass die gelieferten Waren endgültig als mangelfrei übernommen wurden.

§ 377 UGB findet keine Anwendung (womit der AG insbesondere nicht zur Erhebung einer Mängelrüge verpflichtet ist).

7.2. Haftung

Der AN haftet gegenüber dem AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der AG schadenersatzberechtigt ist, umfasst sein Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des AN auch den Ersatz des entgangenen Gewinns und den Ersatz aller Schäden, die der AG gegenüber seinem Vertragspartner bzw. Dritten ersetzen muss.

Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen des AN jeglicher Art finden gegenüber dem AG und allfällig geschädigten Dritten keine Anwendung. Abweichungen von den gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen zu Lasten des AG (wie etwa Änderung der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen) bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung im Einzelfall durch den AG.

7.3. Produkthaftung

Für den Fall einer Inanspruchnahme des AG wegen einer Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes auf Basis des PHG (Produkthaftungsgesetz) verpflichtet sich der AN, den AG verschuldensunabhängig von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und dem AG alle Leistungen, die dieser aus diesem Titel an Dritte leisten muss, zu ersetzen. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, den AG in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der AN, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so kann er sich darauf nur berufen, wenn er den Beweis so geliefert hat, dass der AG die Ansprüche Dritter abwehren konnten. Diese Verpflichtungen des AN gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer durch den AG an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, dem AG alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten zur Gänze zu ersetzen.

8. Eigentumsvorbehalte

Es gelten keine Eigentumsvorbehalte des AN (außer für den Fall, dass diese im Einzelfall vereinbart werden). Im Fall von vorgehenden Eigentumsvorbehalten in der Lieferkette des AN, hat dieser den AG darüber entsprechend zu informieren. Ein aufrechter Eigentumsvorbehalt hemmt die Fälligkeit des Entgeltes des AN.

9. Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

9.1. Kündigung (Dauerschuldverhältnisse)

Bei Dauerschuldverhältnissen kann der AG unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der AN unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende kündigen.

Ein Kündigungsverzicht seitens des AG bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den AG, ansonsten dieser nicht wirksam vereinbart ist.

Aus wichtigem Grund kann der AG einen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insb die unter Punkt 9.2 genannten Gründe.

9.2. Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insb:

- a) der AN bei Vertragsanbahnung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b) die Ausführung der Lieferung oder Leistung oder der Beginn oder die Weiterführung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- c) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen oder die eine Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden des AG oder dem Endkunden gefährden;
- d) wenn der AN gegen behördliche Vorschriften oder qualifiziert gegen die Bestimmungen dieser AEB verstößt, wobei ein Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieser AEB jedenfalls als qualifiziert gilt;
- e) wenn der AN wettbewerbsbeschränkende Handlungen gesetzt hat, insb wenn er mit anderen Unternehmen für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- f) wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des AG, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- g) wenn der AN gegen die Vorgaben des Dokuments zu ökologischem, sozialem und ethischem Verhalten der Meinhart-Gruppe (CSR-Standards, welche auf der Homepage unter www.meinhart.at/service/download abrufbar sind) verstößt;
- h) wenn gegen den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder bei einer wesentlichen Änderung dessen Eigentümerstruktur. Wird ein Rücktritt in Folge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen des AN fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der AN unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des AG unerlässlich ist.

Der AN ist verpflichtet den AG über derartige Umstände sofort zu informieren. Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen einer der in Punkt 9.1 oder 9.2 genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Der AG hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung des AG und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel oder E-Mail-Zugang) an den AN, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des AN vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden markt- und branchenüblichen Kosten und Schäden sind dem AG vom AN zu ersetzen. Der AG kann solche Beträge gegen allfällige Forderungen des AN aufrechnen.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

Der AN verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom AG zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum AN bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung vom AG Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

Weiters verpflichtet sich der AN Informationen nur auf „need to know“-Basis und ausschließlich für Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu verwenden. Der AN hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung im selben Umfang wie der AN verpflichtet wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem AG oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Anbahnung einer Geschäftsbeziehung aufrecht.

Werbung und Publikationen über Aufträge des AG, sowie die Aufnahme des AG in die Referenzliste des AN be-

dürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Die Parteien verpflichten sich, im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Rechtsgeschäfts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben, insb der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sowie des Datenschutzgesetzes („DSG“), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Meinhart weist entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes ausdrücklich darauf hin, dass in Erfüllung des jeweiligen Auftrages insbesondere Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen und Zahlungsmodalitäten der agierenden Personen zwecks automatisationsunterstützter Datenverarbeitung verarbeitet und gespeichert werden. Meinhart ist berechtigt, die Daten an von Meinhart mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der Auftrag erfüllt werden kann.

Es werden nur diejenigen personenbezogenen Daten verarbeitet, die Meinhart für die Erbringung ihrer Leistungen, deren Verrechnung, für ihre Informationsangebote sowie zur Erfüllung allfälliger bestehender gesetzlicher Pflichten benötigt. Besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible Daten“) werden von Meinhart nicht verarbeitet. Meinhart verarbeitet die Daten zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten aus oder zur Anbahnung von Vertragsverhältnissen, zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten sowie der Information von Geschäftspartnern. Die Verarbeitung erfolgt dabei insbesondere auf Rechtsgrundlage des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (= zur Erfüllung eines Vertrags) oder auf Rechtsgrundlage des Art 6 Abs 1 lit c DSGVO (= zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen).

Sofern einer Verarbeitung von Daten zugestimmt wurde (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO), kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass Meinhart die Daten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verarbeitet.

Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Bei Fragen zum Datenschutz, für den Widerruf von Einwilligungen und zur Geltendmachung von datenschutzbezogenen Rechten können Sie sich per Telefon an +43 7224 690-0 oder per E-Mail an info@meinhart.at wenden.

Für die Verarbeitung von Daten über die Website von Meinhart gilt die unter <https://www.meinhart.at/datenschutz> abrufbare Datenschutzerklärung.

Wenn der AN als Auftragsverarbeiter für den AG tätig wird, hat er den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten und garantieren und einen Vertrag nach Art 28 Abs 3 DSGVO mit dem AG abzuschließen. In diesem Vertrag sind insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen entsprechend den Vorgaben der zitierten Bestimmung festzulegen.

11. Qualitätssicherung, Sicherheit und Umweltschutz

Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung höchster Standards in Bezug auf Qualitätssicherung, Sicherheit und Umweltschutz und setzt das auch bei seinen Vertragspartnern voraus. Der AG legt großen Wert auf die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sowie die Umsetzung bewährter Praktiken. Es gelten daher für alle Vertragsbeziehungen die CSR-Standards, welche auf der Homepage (www.meinhart.at/service/download) des AG zur Einsichtnahme bereitstehen.

12. Compliance

Der AG führt seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften unter Aufrechterhaltung der Unternehmensgrundsätze und -ethik durch und erwartet dies auch vom AN.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu führen, insb in Beachtung der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Sollte einer der beiden Vertragsparteien bekannt werden, dass ihr Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Fehlverhalten gesetzt hat, das gegen Antikorruptionsbestimmungen verstößt, so ist sie zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Verstößen behält sich der AG das Recht vor, daraus entstehende Schadenersatzansprüche dem AN gegenüber geltend zu machen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Schiedsverfahren und Gerichtsstand

Falls kein Vollstreckungsübereinkommen zwischen Österreich und dem Staat, in dem der AN seinen Sitz hat, besteht, werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder mit seiner Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit zusammenhängen, gemäß den Schieds- und Schlichtungsregeln des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gemäß diesen Regeln ernannt werden, endgültig entschieden. Bei dem Schiedsverfahren ist das materielle Recht gem Rechtswahlklausel in Punkt 13.2 anzuwenden und die Sprache, die im Verfahren verwendet wird, ist Deutsch.

Ansonsten wird zur Entscheidung aller aus einem diesen AEB unertliegenden Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Linz vereinbart.

13.2. Rechtswahl und Vertragssprache

Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der internationalen Kollisionsnormen – vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.

13.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

13.4. Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines diesen AEB unertliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

13.5. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Weitergabe- und Zessionsverbot

Der AN ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. seine Leistungen einzustellen. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des AG mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Eine Anfechtung durch den AN wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens des AN wird ausgeschlossen. Der erteilte Auftrag darf ohne Zustimmung des AG weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Der AN kann Forderungen aus dem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise an Dritte abgeben.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger des AG über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des AN bedarf.